

Freiburg im Breisgau, den 29. September 2015

**Inhalt:** Generalversammlung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes Freiburg. — Änderung der Satzung des Allgemeinen Katholischen Kirchenfonds für Hohenzollern, Sigmaringen.

### Mitteilungen

Nr. 314

#### Generalversammlung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes Freiburg

Die Generalversammlung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes Freiburg findet am Samstag, **den 17. Oktober 2015**, ab 9:00 Uhr im Pfarrzentrum St. Jodokus Waghäusel-Wiesental statt.

Der Generalversammlung gehören die Mitglieder der Dekanatsvorstände (Dekanatspräses, Dekanatschorleiter, Dekanatschorvorsitzender) und die Mitglieder des Diözesanvorstandes sowie der für Liturgie und Kirchenmusik zuständige Referent des Erzbischöflichen Ordinariates an.

Um 17:00 Uhr wird in der Kath. Pfarrkirche St. Kornelius und Cyprian Waghäusel-Kirrlach, St. Leoner-Straße 2, die Eucharistie gefeiert, der Weihbischof em. Rainer Klug vorsteht.

Nr. 315

#### Änderung der Satzung des Allgemeinen Katholischen Kirchenfonds für Hohenzollern, Sigmaringen

Der Verwaltungsrat des Allgemeinen Katholischen Kirchenfonds für Hohenzollern in Sigmaringen hat am 15. April 2015 eine Neufassung der Satzung beschlossen.

Die Satzungsänderung wurde vom Erzbischöflichen Ordinariat am 30. Juni 2015 und vom Ministerium für Kultur, Jugend und Sport Baden-Württemberg am 21. Juli 2015 genehmigt und tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Die geänderte Satzung der Stiftung wird nachfolgend bekannt gemacht:

#### Satzung des Allgemeinen Katholischen Kirchenfonds für Hohenzollern

##### Präambel

Der Allgemeine Katholische Kirchenfonds für Hohenzollern (AKK) wurde durch fürstliches Dekret vom 22. Juni 1827 gebildet und durch Beschluss der fürstlichen Landesregierung vom 24. März 1838 erstmalig mit Kapital ausgestattet. Er hatte gemäß dem § 32 der Landesfürstlichen Verordnung vom 20. April 1838 die Aufgabe, „solche kath. kirchlichen Bedürfnisse aushilfsweise zu bestreiten, zu deren Befriedigung niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat, oder keine Mittel vorhanden sind“.

Der AKK, gesetzlich vertreten durch den Verwaltungsrat, gibt sich die folgende neue Satzung:

##### § 1 Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Allgemeiner Katholischer Kirchenfonds für Hohenzollern“.

Sitz der Stiftung ist Sigmaringen.

##### § 2 Rechtsform

(1) Die Stiftung ist nach kirchlichem Recht gemäß cann. 116, 1303 § 1 Nr. 1 CIC als selbständige Stiftung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit errichtet.

(2) Die Stiftung hat nach staatlichem Recht die Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 22 Nr. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und dient den Zwecken der Verkündigung, der Erziehung und Bildung und der kirchlichen Wohlfahrtspflege.

##### § 3 Stiftungszweck/Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt den Zweck, Aufgaben der römisch-katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände im Bereich der ehemaligen hohenzollerischen

Gebiete der Erzdiözese Freiburg zu fördern. Die Grenzen der ehemaligen hohenzollerischen Gebiete sind aus der beigefügten Landkarte ersichtlich; diese ist Bestandteil der Satzung.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Trägerschaft des Bildungshauses St. Luzen in Hechingen,
- b) die Unterstützung und Förderung der Einrichtungen Fidelishaus in Sigmaringen und Klosteranlage in Sigmaringen-Gorheim.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen (Stiftungskapital) der Stiftung besteht aus Geldmitteln, Grundstücken und Gebäuden.

(2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen der Erzdiözese Freiburg und anderer natürlicher oder juristischer Personen aufgestockt werden. Andere Zuwendungen dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit zulässig ist.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. In diesem Rahmen dürfen freie Rücklagen und sonstige Mittel dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Verwaltungsrat – Aufgaben**

(1) Organ der Stiftung ist der Verwaltungsrat.

(2) Der Verwaltungsrat trifft nach Maßgabe dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirk-

lichung des Zwecks der Stiftung. Ihm obliegen insbesondere die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, die Feststellung der Jahresrechnung und die Änderung dieser Satzung.

#### **§ 7 Verwaltungsrat – Zusammensetzung**

(1) Dem Verwaltungsrat gehören acht Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus:

- a) den Dekanen der Dekanate Sigmaringen-Meißkirch und Zollern,
- b) einem Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg i. Br.,
- c) zwei nicht im kirchlichen Dienst stehenden Persönlichkeiten, die mit Vermögensanlagen oder der Verwaltung von Grundbesitz fachlich vertraut sind und von den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern gewählt werden.
- d) einem Vertreter des Caritasverbandes im Landkreis Sigmaringen e. V., der von dessen Vorstand entsandt wird,
- e) der wirtschaftlichen Leitung des Bildungshauses St. Luzen,
- f) der/dem Leiter/in des Bildungszentrums Gorheim.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(3) Tritt ein Dekan sein Amt im Verwaltungsrat nicht an, so wählt die Dekanatskonferenz aus ihrer Mitte einen Vertreter in den Verwaltungsrat.

(4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Beendigung des Amtes, das der Ernennung zugrunde liegt, mit dem Verzicht auf die Mitgliedschaft oder mit der vorzeitigen Abberufung aus wichtigem Grund durch den Erzbischof oder das für die Verleihung der Mitgliedschaft zuständige Organ. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat werden die nachrückenden Mitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ernannt.

#### **§ 8 Verwaltungsrat – Arbeitsweise**

(1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende aus besonderem Anlass den Verwaltungsrat zu weiteren Sitzungen einberufen. Er hat den Verwaltungs-

rat einzuberufen, wenn drei Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(3) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Die durch die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erhaltenen Informationen und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.

(5) Eine Beschlussfassung des Verwaltungsrates ist auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Mitglieder in Textform ihre Zustimmung zur Beschlussvorlage erklären.

(6) Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz können die Mitglieder des Verwaltungsrates eine angemessene Entschädigung erhalten.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haften der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 9 Rechtliche Vertretung der Stiftung**

Die Stiftung wird im Rechtsverkehr mit Dritten durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Willenserklärungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben worden sind. Abweichend hiervon sind Wertpapiergeschäfte auch dann rechtswirksam, wenn sie mündlich abgeschlossen sind.

Der Verwaltungsrat kann seinen Mitgliedern oder anderen Personen Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Stiftung im notwendigen Umfang erteilen.

### **§ 10 Geschäftsführung**

(1) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer erhält einen angemessenen Aufwendersatz.

(2) Die Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden in Sigmaringen kann mit der Haushalts- und Rechnungsführung beauftragt werden.

(3) Das Nähere regelt eine vom Verwaltungsrat zu beschließende Geschäftsordnung.

### **§ 11 Wirtschaftsplan und Rechnungslegung**

(1) Für die Verwaltung und die Geschäftsführung gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Haushaltsordnung für das Erzbistum Freiburg.

(2) Ein den Bedürfnissen des Allgemeinen Katholischen Kirchenfonds für Hohenzollern entsprechendes Planungswesen ist vorzuhalten. Insbesondere ist jährlich ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Über die Erträge und Aufwände des Geschäftsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung umfasst die Ertrags-Aufwands-Rechnung, die Vermögensübersicht und den Rechenschaftsbericht. Im Übrigen gelten die für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung von der Erzdiözese erlassenen Vorschriften.

(3) Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch die Stabsstelle Revision des Erzbischöflichen Ordinariates. Der Verwaltungsrat kann im Einvernehmen mit dem Ordinarius zusätzlich zu der nach Satz 1 vorgesehenen Prüfung eine Prüfung durch eine andere unabhängige Prüfungseinrichtung veranlassen. Die Prüfungsberichte sind dem Verwaltungsrat und der Stabsstelle Revision des Erzbischöflichen Ordinariates vorzulegen.

### **§ 12 Satzungsänderung**


Entscheidungen über die Änderung der Satzung der Stiftung einschließlich der Änderung seines Zwecks trifft der Verwaltungsrat mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.

### **§ 13 Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung**

(1) Entscheidungen über die Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung trifft der Erzbischof nach Anhörung des Verwaltungsrates mit Zustimmung des Domkapitels als Konsultorenkollegium und des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates (can. 1277 CIC). Sie sind nur zulässig, wenn die Erreichung des in § 3 genannten Zwecks der Stiftung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist.

(2) Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Erzdiözese Freiburg zu, die dieses Vermögen bzw. seinen Ertrag für kirchliche Zwecke im räumlichen Einzugsbereich der Stiftung zu verwenden hat.

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 27 · 29. September 2015

## § 14 Kirchliche Aufsicht

(1) Die Stiftung und ihre Organe unterstehen der Aufsicht durch den Ordinarius.

(2) Der Verwaltungsrat unterrichtet den Ordinarius über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses und berichtet ihm regelmäßig über seine Tätigkeit.

(3) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Ordinarius:

- a) Erwerb, Veräußerung und Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken,
- b) Begründung, Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken Dritter,
- c) Begründung, Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufhebung von Erbbaurechten an Grundstücken Dritter, von Wohnungseigentum sowie anderen grundstücksgleichen Rechten,
- d) Begründung, Erwerb und Aufhebung von Erbbaurechten an eigenen Grundstücken sowie die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Veräußerung von Erbbaurechten und Rechten Dritter an eigenen Grundstücken,
- e) Begründung, Änderung und Aufgabe von Rechten an Erbbaurechten, an Wohnungseigentum und anderen grundstücksgleichen Rechten,
- f) Pacht- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als neun Jahre beträgt, sowie Leasingverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit zwei Jahre oder länger beträgt,
- g) Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen

(Schuldübernahme, Schuldbetritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte),

- h) Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Gehaltsvorschüssen und Einlagen in inländischer Währung bei deutschen Kreditinstituten oder beim Katholischen Darlehensfonds Freiburg,
- i) Waren- und Finanztermingeschäfte,
- j) Rechtsgeschäfte und Rechtsakte über die Begründung, Änderung und Aufhebung von Baulasten an Kirchen und Pfarrhäusern,
- k) Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte sowie die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften bei Rechtspersonen, deren Zweck auf den Betrieb einer kirchlichen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung gerichtet ist,
- l) Verträge mit öffentlichen oder privaten Trägern über den Betrieb kirchlicher, pädagogischer oder sozialer Einrichtungen (insbesondere Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder und Sozialstationen),
- m) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie mit Personen, die mit einem Mitglied dieses Organs in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis stehen.

(4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an.

## § 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 27. Oktober 2006 außer Kraft.